



Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 22. Februar 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Vorlage zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele und erstatten Ihnen dazu den Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1. In Kürze	2
2. Ausgangslage	2
2.1. Verfassungsgrundlage	2
2.2. Gesetzgebung auf Bundesebene	3
2.3. Gesetzgebung auf interkantonaler Ebene	5
2.4. Handlungsbedarf	5
3. Umsetzung im Kanton Zug	6
3.1. Grossspiele	6
3.2. Kleinspiele	7
3.3. Im Speziellen: Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass	8
3.4. Verwendung der Reingewinne von Grossspielen	9
3.5. Abgaben	9
3.6. Prävention und Spielsuchtbekämpfung	9
4. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	10
4.1. Allgemeine Bemerkungen	10
4.2. Zentrale Anliegen	10
5. Erläuterungen zum Gesetzesentwurf	12
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	12
2. Abschnitt: Zulässigkeit, Bewilligung und Aufsicht	13
3. Abschnitt: Verwendung der Reingewinne von Grossspielen	15
4. Abschnitt: Abgaben	20
5. Abschnitt: Strafbestimmung	22
6. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen	22
Fremdänderungen, Fremdaufhebungen und Inkrafttreten	23
6. Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen	24
6.1. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton	24
6.2. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden	25
6.3. Anpassungen von Leistungsaufträgen	25
7. Zeitplan	26
8. Antrag	26

1. In Kürze

Der Kanton Zug aktualisiert seine Rechtsgrundlagen im Bereich der Geldspiele

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS) stellt den Vollzug des revidierten Bundesrechts und der interkantonalen Vereinbarungen sicher. Es schafft im Vergleich zum bisherigen Recht klarere Vorgaben für die Gewährung von Lotteriegeldern und vereinfacht die Veranstaltung von Tombolas und Lottos.

Neues Bundesgesetz und neues interkantonales Recht

Im Jahr 2019 ist das Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 (Geldspielgesetz, BGS; SR 935.51) in Kraft getreten. Es bezweckt, die Bevölkerung besser vor exzessivem Geldspiel zu schützen. Geldspiele sollen zudem sicher und transparent durchgeführt werden. Zur Umsetzung des neuen Bundesrechts wurden die bestehenden interkantonalen Vereinbarungen (Konkordate) im Geldspielbereich geändert und damit neue Strukturen geschaffen. Die revidierten Konkordate sind am 1. Januar 2021 in Kraft getreten.

Neues kantonales Recht

Die Revision des übergeordneten Rechts erfordert eine Nachführung der kantonalen Ausführungsbestimmungen im Geldspielbereich. Der verbleibende Regulierungsbedarf fällt geringer aus als bisher. Das EG BGS soll das Gesetz über Lotterien und gewerbsmässige Wetten vom 6. Juli 1978 (Lotteriegesetz, BGS 942.41; GS 23/93) und das Gesetz über Spielautomaten und Spiellokale vom 25. Februar 1982 (nachfolgend: Spielautomatengesetz; BGS 942.48; GS 22/48) ablösen. Ein bestimmter Anteil aus den Reingewinnen der Lotterien und Sportwetten, die Swisslos veranstaltet, fällt dem Kanton Zug zu. Das Bundesrecht schreibt vor, dass diese Gelder für gemeinnützige Zwecke verwendet werden müssen. Im EG BGS sollen die Kriterien für die Gewährung und die Verweigerung von solchen Beiträgen näher geregelt werden. Dadurch erhalten der Regierungsrat, die Direktionen und die Staatskanzlei der kantonalen Verwaltung klarere Leitlinien für ihre Gewährungsentscheide. Zudem wird damit die Transparenz dieser Entscheide erhöht.

Wer eine Tombola oder ein Lotto-Spiel veranstalten will, braucht dafür derzeit eine Bewilligung der Einwohnergemeinde. Künftig sollen die Organisatorinnen und Organisatoren solche Veranstaltungen nur noch anmelden müssen. Zudem sollen sie neu eine Höchstspielsumme von 50 000 statt wie bisher von 20 000 Franken ausschöpfen können. Damit können beispielsweise Freizeitvereine eine wichtige Finanzierungsquelle einfacher und gewinnbringender nutzen. Kleine Pokerturniere sollen künftig auch im Kanton Zug stattfinden können, aber einer Bewilligung bedürfen. Diese soll erteilt werden, wenn gewährleistet ist, dass die rechtlichen Vorgaben eingehalten werden und ein genügender Spielerschutz gewährleistet ist.

2. Ausgangslage

2.1. Verfassungsgrundlage

Die im September 2009 eingereichte eidgenössische Volksinitiative «Für Geldspiele im Dienste des Gemeinwohls» verlangte, die jahrzehntealte Tradition des Lotteriewesens zu erhalten und sicherzustellen, dass dessen Gewinne weiterhin der Gemeinnützigkeit zur Verfügung stehen. Der als Gegenvorschlag zu dieser Volksinitiative formulierte neue Art. 106 der

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) wurde vom Volk am 12. März 2012 angenommen. Er garantiert auf Verfassungsstufe die Zuständigkeit der Kantone zur Verwendung der mit Lotterien und Sportwetten erzielten Reinerträge zugunsten gemeinnütziger Zwecke sowie kantonale Vollzugskompetenzen. Daneben statuiert die Verfassung weiterhin eine umfassende konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes im gesamten Bereich der Geldspiele. Für die Errichtung und den Betrieb von Spielbanken ist weiterhin eine Konzession des Bundes erforderlich. Zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten zwischen Bund und Kantonen sieht die Verfassungsbestimmung ferner die Schaffung eines Koordinationsorgans vor. Ausserdem werden Bund und Kantone beauftragt, den Gefahren der Geldspiele Rechnung zu tragen.

2.2. Gesetzgebung auf Bundesebene

2.2.1. Grundzüge

Die geänderte Verfassungsbestimmung von Art. 106 BV wurde mit dem Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 (Geldspielgesetz, BGS; SR 935.51) umgesetzt. Zuvor wurden die Geldspiele in zwei Bundesgesetzen geregelt, nämlich im Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken vom 18. Dezember 1998 (AS 2000 677) und im Bundesgesetz über die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 (BS 10 255; AS 2006 2197). Das Geldspielgesetz führt diese beiden Erlasse zu einem Gesetz zusammen und schafft eine kohärente Regelung des Geldspiels in der Schweiz.

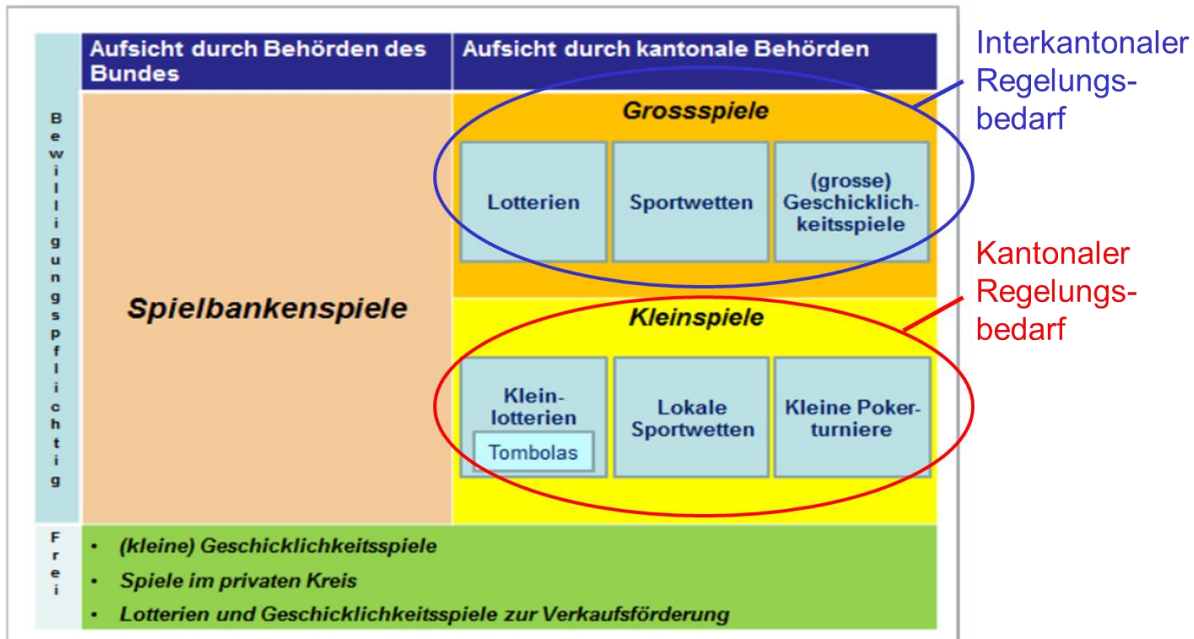
Geldspiele charakterisieren sich im Wesentlichen durch zwei Elemente; erstens durch die Leistung eines Einsatzes und zweitens durch die Gewinnmöglichkeit. Beide Elemente müssen in Geld oder einem Geldsurrogat («geldwerter Einsatz» und «anderer geldwerter Vorteil»), wozu insbesondere Naturalien zählen, bestehen. Ausserdem müssen sie kumulativ vorliegen.¹ Kein Geldspiel liegt vor, wenn entweder der geldwerte Einsatz oder der Abschluss eines Rechtsgeschäfts auf der einen Seite oder der Geldgewinn auf der anderen Seite entfällt; selbstverständlich auch dann, wenn beides entfällt. Dies ist etwa bei den Unterhaltungsspielgeräten der Fall, beispielsweise bei einem Flipperkasten oder einem Tischfussballspiel. Bei diesen fehlt die Möglichkeit eines Geldgewinns oder eines anderen geldwerten Vorteils. Das Geldspielgesetz teilt die Geldspiele ein in die vier Hauptkategorien Spielbankenspiele, Grossspiele, Kleinspiele und «nicht im Geldspielgesetz geregelte Geldspiele».

- Zu den **Spielbankenspielen** zählen insbesondere die Tischspiele (Roulette, Black Jack, Poker), die Spielautomatenspiele wie zum Beispiel die als «Einarmiger Bandit» bekannten Glücksgeldspielautomaten und die grossen Pokerturniere (mit der Möglichkeit von hohen Einsätzen und Gewinnen). Spielbankenspiele fallen gänzlich in die Regulierungs- und Vollzugskompetenz des Bundes. Sie benötigen weiterhin eine Konzession des Bundes und werden vom Bund beaufsichtigt.
- **Grossspiele** sind Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele, die je automatisiert oder interkantonal oder online durchgeführt werden. Sie werden weiter unterteilt in die Unterkategorien Lotterien (z.B. Euro Millions, Swiss Lotto, Rubbellose wie Win for Life oder Happy Day), Sportwetten (z.B. Sporttip) und Geschicklichkeitsgeldspiele (z.B. Cherry Pot 20). Grossspiele bedürfen einer Bewilligung durch eine interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde (Art. 21 BGS). Diese Aufgabe nimmt die interkantonale Geldspielaufsicht Gespa wahr (Art. 19 Abs. 1 GSK).
- **Kleinspiele** sind Lotterien, Sportwetten und Pokerturniere, die je weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeführt werden (Kleinlotterien, lokale Sportwetten, kleine Pokerturniere). Bei den Kleinlotterien gibt es als weitere Unterkategorie die «Kleinlotterien

¹ Botschaft vom 21. Oktober 2015 zum Geldspielgesetz, BBl 2015 8435 f.

an einem Unterhaltungsanlass» (Vereinslotos, Tombolas), die das Bundesrecht weniger streng reguliert als die übrigen Kleinspiele (Art. 41 Abs. 2 BGS). Mit Ausnahme der Kleinspiele an einem Unterhaltungsanlass bedürfen Kleinspiele einer kantonalen Bewilligung (Art. 32 Abs. 1 BGS).

- **Bewilligungsfreie Geldspiele** sind kleine Geschicklichkeitsspiele, Geldspiele im privaten Kreis (z.B. Jassrunden, Wetten unter Freunden)² sowie – unter bestimmten Voraussetzungen – Lotterien und Geschicklichkeitsspiele zur Verkaufsförderung (vgl. Art. 1 Abs. 2 Bst. d und e BGS; z.B. Migros-Lose).



Quelle: Michel Besson, Das neue Geldspielgesetz – was ändert. Informationsveranstaltung Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesezt (FDKL) vom 7. März 2017

2.2.2. Verwendung der Reingewinne von Geldspielen

In Art. 125 bis 128 BGS sind Vorgaben über die Verwendung der Reingewinne von Grossspielen enthalten. Nach Art. 125 Abs. 1 BGS müssen die Reinerträge aus den Lotterien und Sportwetten vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke, namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport, verwendet werden. Die Kantone behalten bei der Verwendung der Mittel ihren grossen Handlungsspielraum. Im Geldspielgesetz sind jedoch einige Grundregeln für die Verwaltung und Gewährung der Gelder vorgesehen, die insbesondere die Transparenz gewährleisten sollen. Die Erträge aus Kleinlotterien und lokalen Sportwetten sind ebenfalls für gemeinnützige Zwecke zu verwenden (Art. 34 Abs. 2 und Art. 35 Abs. 2 BGS). Die Veranstalterinnen und Veranstalter dürfen den Reingewinn der Spiele aber für ihre eigenen Zwecke verwenden, wenn sie sich keiner wirtschaftlichen Aufgabe widmen (Art. 129 Abs. 1 BGS). So können lokale Veranstalterinnen und Veranstalter sowie Vereine weiterhin Kleinspiele zur Finanzierung ihrer Tätigkeiten organisieren. Reingewinne von kleinen Pokerturnieren unterliegen hingegen keiner Zweckbindung (Art. 129 Abs. 2 BGS).

2.2.3. Schutz vor Spielsucht und vor Sportwettkampfmanipulation

Das Geldspielgesetz sieht ein Paket von aufeinander abgestimmten Schutzmassnahmen vor, welche in ihrer Gesamtheit gegenüber der bisherigen Rechtslage zu einer Verstärkung des

² Vgl. Bundesamt für Justiz, Merkblatt über Geldspiele im «privaten Kreis» vom April 2021, <<https://www.bj.ad-min.ch/dam/bj/de/data/wirtschaft/geldspiele/merkblaetter/mb-geldspiele-privater-kreis-d.pdf.download.pdf/mb-geldspiele-privater-kreis-d.pdf>>, besucht am 31. Januar 2022.

Schutzes der Spielerinnen und Spieler vor der Spielsucht führen. Es enthält zudem auch Bestimmungen, welche den sicheren und transparenten Spielbetrieb sicherstellen und beispielsweise Sportwettkampfmanipulationen ausschliessen sollen. Zudem unterstellt es die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen dem Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung vom 10. Oktober 1997 (Geldwäschereigesetz, SR 955.0). Ausserdem werden die Strafbestimmungen modernisiert. Schliesslich müssen die Kantone Massnahmen zur Prävention von exzessivem Geldspiel sowie Beratungs- und Behandlungsangebote für spielsuchtgefährdete und spielsüchtige Personen und für deren Umfeld vorsehen.

2.2.4. Weitere Änderungen

Gegenüber dem vormals geltenden Recht enthält das Geldspielgesetz einige weitere gewichtige Änderungen. So werden nun sämtliche Spielgewinne aus Lotterien bis zu 1 Million Franken nicht mehr besteuert. Spielbankenspiele dürfen auch online durchgeführt werden. Auch Gewinne aus Online-Spielbankenspielen bis zu 1 Million Franken sind steuerfrei. Zudem werden die Vollzugskompetenzen von Bund und Kantonen klarer voneinander abgegrenzt und die Koordination zwischen Bund und Kantonen wird durch die Schaffung eines paritätisch zusammengesetzten Koordinationsorgans gestärkt.

2.3. Gesetzgebung auf interkantonaler Ebene

Zur Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich der Grossspiele verlangt das Geldspielgesetz, dass sich die interessierten Kantone in einem Konkordat zusammenschliessen und die Vollzugsaufgaben mittels gemeinsam zu schaffenden interkantonalen Behörden wahrnehmen. Mit dem Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat (GSK; BGS 942.43), welches die IVLW 2005³ abgelöst hat, gründeten die Kantone die «Interkantonale Trägerschaft Geldspiele». Organe dieser öffentlich-rechtlichen Körperschaft sind die Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG), der Vorstand, das Geldspielgericht und die Revisionsstelle. Zudem ist mit dem GSK die «Interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde» gemäss Art. 105 BGS (Interkantonale Geldspielaufsicht; Gespa) geschaffen worden, welche die interkantonale Lotterie- und Wettkommission (Comlot) per 1. Januar 2021 abgelöst hat. Die Gespa verfügt im Vergleich zur Comlot über erweiterte Bewilligungs- und Aufsichts Kompetenzen. Ferner wurde das unter den Deutschschweizer Kantonen und dem Tessin abgeschlossene Konkordat (IKV 1937)⁴ durch die Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020; BGS 942.45) ersetzt. Die 20 der IKV 1937 bzw. der IKV 2020 beigetretenen Kantone betreiben die «Swisslos Interkantonale Landeslotterie Genossenschaft» (Swisslos). In Anwendung von Art. 23 BGS wird die Swisslos in Art. 1 Abs. 3 IKV 2020 als einzige Veranstalterin von Lotterie- und Sportwetten auf dem Gebiet der Vereinbarungskantone bezeichnet, wie dies schon bisher der Fall war. Der Kantonsrat des Kantons Zug hat den Beitritt zu diesen zwei neuen Konkordaten am 30. April 2020 in zweiter Lesung beschlossen. Sie sind am 1. Januar 2021 in Kraft getreten.

2.4. Handlungsbedarf

Das EG BGS hat den Vollzug des Bundesrechts und des interkantonalen Rechts im Kanton Zug sicherzustellen. Die Kantone müssen die Zuständigkeiten für den Vollzug benennen und

³ Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005 (GS 28/192), der alle 26 Kantone der Schweiz beitraten.

⁴ Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937, der alle Deutschschweizer Kantone und der Kanton Tessin beitraten; d.h. diejenigen Kantone, welche die Genossenschaft «Swisslos» betreiben.

jene Bereiche regeln, die das Geldspielgesetz und die beiden einschlägigen Konkordate den Kantonen überlassen. Der verbleibende Regelungsspielraum lässt sich im Wesentlichen folgenden Themenkreisen zuordnen: Zulässigkeit von Gross- und Kleinspielen, Bewilligung und Beaufsichtigung von Kleinspielen, Verwendung der Reingewinne aus Grossspielen (Lotterien und Sportwetten), Erhebung von Abgaben sowie Spielsuchtprävention und entsprechende Beratungs- und Behandlungsangebote. Das Geldspielgesetz regelt die Strafbarkeit von Verstössen gegen die darin enthaltenen Bestimmungen umfassend und abschliessend. Es enthält auch einen Auffangtatbestand, der sicherstellt, dass die Durchführung von bewilligungspflichtigen Geldspielen ohne Bewilligung strafbar ist, selbst wenn das betreffende Spiel in keine gesetzlich definierte Spielkategorie fällt. Es steht den Kantonen aber frei, Strafbestimmungen für Widerhandlungen gegen das kantonale Umsetzungsrecht vorzusehen.

3. Umsetzung im Kanton Zug

3.1. Grossspiele

Die Kantone können gestützt auf Art. 28 BGS die Durchführung bestimmter Kategorien von Grossspielen verbieten (alle Lotterien, alle Sportwetten und/oder alle Geschicklichkeitsspiele). Kantone, welche von dieser Verbotsmöglichkeit Gebrauch machen wollen, müssen dies in rechtsetzender Form tun. Die Kantone haben dabei aber nur die Möglichkeit, eine gesamte Kategorie der Grossspiele zu verbieten, das heisst sämtliche Geschicklichkeitsspiele, sämtliche Lotterien und/oder sämtliche Sportwetten. Es ist insbesondere nicht möglich, bloss einzelne Unterkategorien zu verbieten (z.B. nur die Pferdewetten statt aller Sportwetten).

Lotterien (Swiss Lotto, Euro Millions etc.) und Sportwetten (Sporttip etc.) werden in der Deutschschweiz und dem Kanton Tessin durch die Genossenschaft Swisslos durchgeführt, in welcher die 19 Deutschschweizer Kantone sowie der Kanton Tessin vertreten sind. Aus der Gewinnabschöpfung der Durchführung dieser Grossspiele resultieren jene Mittel, welche die Genossenschaft Swisslos den Kantonen überweist, die damit ihre Lotterie- und Sportfonds speisen. Swisslos schüttet aus ihren Gewinnen etwa 360–380 Millionen Franken an die Kantone zu Handen ihrer Lotterie- und Sportfonds aus. Dem Kanton Zug fliessen so jährlich rund 7,7–8,1 Millionen Franken zu.⁵ Lotterien und Sportwetten sollen auch künftig im Kanton Zug für zulässig erklärt und durch die Swisslos im Auftrag (auch) des Kantons Zug durchgeführt werden.

Die Geschicklichkeitsgeldspielautomaten fallen neu in die Kategorie der automatisiert durchgeführten Geschicklichkeitsspiele. Nach früherem Recht waren die Kantone für deren Regulierung zuständig. Gestützt darauf waren etwa in der Hälfte der Kantone Geschicklichkeitsgeldspielautomaten verboten. Nun regelt das Geldspielgesetz diese abschliessend, wobei die Kantone jedoch (weiterhin) ein Verbot für Geschicklichkeitsgeldspielautomaten statuieren können, indem sie sämtliche Geschicklichkeitsgeldspiele untersagen. Bewilligung und Aufsicht im Bereich der Geschicklichkeitsgeldspielautomaten fallen neu in die Zuständigkeit der interkantonalen Geldspielaufsicht Gespa. In den letzten Jahren wurden im Kanton Zug zehn bis zwanzig Geschicklichkeitsgeldspielautomaten betrieben. Deren Betrieb war bislang unproblematisch. Daher soll er nicht verboten werden, sondern auch künftig zulässig sein. Nach Bundesrecht sind Spiellokale nicht mehr bewilligungspflichtig. In Spiellokalen dürfen aber keine anderen Grossspielautomaten als Geschicklichkeitsgeldspielautomaten und maximal deren 20 aufgestellt werden (Art. 71 Abs. 5 und 6 VGS). Zwar existieren im Kanton Zug seit einigen Jahren keine

⁵ Geschäftsbericht 2020 der Swisslos, S. 15, <<https://www.swisslos.ch/media/swisslos/publikationen/pdf/gesch%C3%A4ftsbericht-2020.pdf>>, besucht am 31. Januar 2022.

Spiellokale mehr. Wie bisher (vgl. § 9 Abs. 1 Spielautomatengesetz) soll aber auch weiterhin eine kantonale Bewilligungspflicht für Spiellokale bestehen, um dem Spielsuchtpotenzial von Geschicklichkeitsgeldspielautomaten zu begegnen. Andere Arten von Spielautomaten (Unterhaltungsspielautomaten wie z.B. Flipperkästen) gelten nicht als Geldspiele und fallen nicht in den Regelungsbereich des eidgenössischen Geldspielgesetzes. Der Kanton Zug könnte die bisherige kantonale Bewilligungspflicht für solche Automaten zwar weiterhin aufrechterhalten. Darauf soll jedoch verzichtet werden. Zum einen bestehen bei solchen Spielautomaten keine öffentlichen Interessen an einer staatlichen Kontrolle; insbesondere ist die Suchtgefahr wesentlich geringer als bei Geschicklichkeitsgeldspielautomaten. Zum andern werden Unterhaltungsspielautomaten zunehmend von Online-Spielangeboten verdrängt. In den letzten Jahren wurden jährlich nur noch zwei bis vier Bewilligungen für Unterhaltungsspielautomaten im ganzen Kanton nachgefragt und erteilt.

3.2. Kleinspiele

Die Kleinspiele sind ebenfalls weitgehend im Geldspielgesetz geregelt. Zudem werden in der Verordnung über Geldspiele vom 7. November 2018 (Geldspielverordnung, VGS; SR 935.511) weitere Voraussetzungen für Kleinspiele festgelegt. Die Kantone können zusätzlich einschränkende Bestimmungen erlassen oder einzelne Kategorien von Kleinspielen (Kleinlotterien, lokale Sportwetten und kleine Pokerturniere) verbieten. Die Geldspielverordnung erlaubt es, pro Veranstalterin oder Veranstalter maximal zwei Kleinlotterien pro Jahr zu bewilligen. Die maximale Plansumme (Summe aller Einsätze) pro Lotterie beträgt 100 000 Franken. Sie kann in Ausnahmefällen für überregionale Anlässe auf maximal 500 000 Franken erhöht werden, was jedoch der Zustimmung der interkantonalen Geldspielaufsicht bedarf (Art. 37 Abs. 2 VGS; Art. 34 Abs. 6 BGS). Lokale Sportwetten sind Sportwetten, die anlässlich eines Sportanlasses direkt vor Ort durchgeführt werden. Sie müssen nach dem Totalisatorprinzip konzipiert sein (Art. 35 Abs. 1 BGS). Am Totalisator wetten die Wett-Teilnehmenden untereinander und nicht gegen eine Buchmacherin oder einen Buchmacher, wie es bei Wetten zu festen Quoten der Fall ist.⁶ Das Geldspielgesetz und die Geldspielverordnung legen den maximalen Einsatz, die maximale Summe aller Einsätze pro Wettkampftag und die minimale Gewinnquote von lokalen Sportwetten fest. Kleinlotterien und lokale Sportwetten ermöglichen es Veranstalterinnen und Veranstaltern von regionalen Anlässen, diese mithilfe der bewilligten Spiele mitzufinanzieren oder um Einnahmen für gemeinnützige Zwecke zu generieren (z.B. Tombola der Zuwebe an der Zuger Messe). Kleinlotterien und lokale Sportwetten sollen deshalb auch künftig zulässig sein. Neu soll im Kanton Zug auch die Durchführung von kleinen Pokerturnieren erlaubt sein. Das Bundesparlament hat beim Erlass des Geldspielgesetzes beschlossen, kleine Pokerturniere ausserhalb der Spielbanken zu ermöglichen. Das Bundesrecht gibt bestimmte Rahmenbedingungen vor (maximales Startgeld, minimale Teilnehmerzahl etc.) und verlangt bei der Durchführung von mehr als zwölf Pokerturnieren pro Jahr ein Konzept über die konkreten Massnahmen gegen exzessives und illegales Geldspiel (Art. 36 BGS und Art. 39 VGS). Anders als bei Kleinlotterien und lokalen Sportwetten besteht keine Zweckbindung der bei kleinen Pokerturnieren erzielten Reingewinne. Sie müssen keinen gemeinnützigen Zwecken zugutekommen und können für wirtschaftliche Zielsetzungen verwendet werden (Art. 129 Abs. 2 BGS). In fast allen Kantonen sind nun kleine Pokerturniere zugelassen. Ein Verbot im Kanton Zug wäre daher wenig sinnvoll. Es besteht die Gefahr, dass dennoch Pokerturniere durchgeführt würden, dies jedoch ausserhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen und ohne Spielerschutz.

⁶ Botschaft vom 21. Oktober 2015 zum Geldspielgesetz, BBl 2015 8451.

3.3. Im Speziellen: Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass

Wie bereits ausgeführt, gibt es bei den Kleinlotterien die Unterkategorie der Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass. Für diese Unterkategorie hat der Bund Sonderregelungen erlassen. Als Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass gelten Kleinlotterien, die kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllen: Sie werden bei einem Unterhaltungsanlass veranstaltet, ihre Gewinne bestehen ausschliesslich aus Sachpreisen, die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne erfolgen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass und die maximale Summe aller Einsätze ist tief, d.h. maximal 50 000 Franken (Art. 41 Abs. 2 BGS; Art. 40 VGS). Auf diese Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass finden die bundesrechtlichen Bestimmungen über die Bewilligungspflicht und ein grosser Teil der Bewilligungsvoraussetzungen von Kleinlotterien keine Anwendung. Wird jedoch die vom Bund festgelegte maximale Einsatzsumme überschritten, liegt eine Kleinlotterie vor, für welche die Vorgaben für Kleinspiele des Geldspielgesetzes vollumfänglich gelten. Es steht den Kantonen frei, ob sie die Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen gesetzlich regeln wollen, und wenn ja, inwieweit sie diese Spiele zulassen, beschränken oder untersagen wollen. Unabhängig von einer Bewilligungspflicht muss auch solchen Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass ein im Voraus definierter Gewinnplan zugrunde liegen. Die Reingewinne müssen für gemeinnützige Zwecke verwendet werden oder die Kleinlotterie muss von einer Veranstalterin oder einem Veranstalter durchgeführt werden, die oder der sich keiner wirtschaftlichen Aufgabe widmet (Art. 41 Abs. 2 BGS i.V.m. Art. 34 Abs. 1 und 2 BGS).

Das geltende kantonale Lotteriesgesetz regelt die Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass (im Sinne von Art. 41 Abs. 2 BGS) unter dem Titel «Lotterien des kantonalen Rechts» (§ 12 ff. Lotteriesgesetz). Derzeit beträgt die Höchstspielsumme der sogenannten Lotterien des kantonalen Rechts 20 000 Franken. Sie unterstehen einer Bewilligungspflicht durch den Gemeinderat jener Gemeinde, in welcher die Veranstaltung durchgeführt wird. Lotterien des kantonalen Rechts werden von den lokalen Vereinen rege als Finanzierungsquelle genutzt. Pro Jahr werden in den Gemeinden insgesamt etwa 70 Bewilligungen für Lotterien und Tombolas erteilt. Künftig sollen Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass im Kanton Zug bis zur bundesrechtlichen Maximalsumme von 50 000 Franken erlaubt sein. Zudem sollen sie von der Bewilligungspflicht befreit werden. Stattdessen soll für Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass eine Meldepflicht gelten. Welche Angaben die Veranstalterinnen und Veranstalter machen müssen, soll auf Verordnungsebene festgelegt werden. Die Meldung samt Bekanntgabe der erforderlichen Angaben soll vor der Durchführung des Anlasses stattfinden. Adressatin der Meldung soll die zuständige Behörde derjenigen Einwohnergemeinde sein, in der die Veranstaltung stattfindet. Diese Behörde soll die Meldungen im Rahmen einer einfachen Kontrolle, allenfalls anhand einer Checkliste, prüfen. Bei einem Verstoss gegen die Vorgaben gemäss Art. 41 Abs. 2 BGS i.V.m. Art. 34 Abs. 1 und 2 BGS, Art. 40 VGS und allfälligem kantonalem Recht soll sie intervenieren, d.h. die Veranstalterin oder den Veranstalter auf den Verstoss aufmerksam machen und eine Anpassung des Anlasses an die rechtlichen Vorgaben verlangen. Durch eine Regelung auf Verordnungsebene sollen die Veranstalterinnen und Veranstalter zudem weiterhin dazu verpflichtet werden, nach dem Anlass eine Abrechnung einzureichen. Damit soll sichergestellt werden, dass die rechtlichen Voraussetzungen für eine Kleinlotterie an einem Unterhaltungsanlass erfüllt sind. Die Aufsicht über diese Lotterien wahrnehmen soll ebenfalls die zuständige Behörde derjenigen Einwohnergemeinde, in der die Veranstaltung stattfindet. Mit dem Verzicht auf die Bewilligungspflicht würde den Veranstalterinnen und Veranstaltern deren Durchführung erleichtert. Zudem könnten sie durch die Erhöhung der zulässigen Höchstspielsumme von 20 000 auf 50 000 Franken höhere Einnahmen für ihre Tätigkeiten generieren.

3.4. Verwendung der Reingewinne von Grossspielen

Die Reingewinne aus den beiden Grossspielen Lotterien und Sportwetten müssen einem separaten Fonds zugewiesen werden. Mit anderen Worten dürfen sie nicht einfach in die Staatsrechnung der Kantone fliessen. Dies bedeutet für den Kanton Zug keine Neuerung. Diese Gelder flossen schon bisher in den Lotteriefonds und in den Sport-Toto-Fonds (neue Bezeichnung: Sportfonds). Weiter verlangen Art. 106 Abs. 6 BV und Art. 125 BGS, dass die Kantone die Reingewinne für gemeinnützige Zwecke, namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport, verwenden. Zentral ist, dass jede unterstützte Tätigkeit einem gemeinnützigen Zweck dient. Diese Vorgaben galten im Kanton Zug schon bisher. Sie waren teils im eidgenössischen Recht, teils im gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat und im kantonalen Lotteriegesetz (§ 27^{bis}) festgeschrieben. Die zulässigen und die unzulässigen Verwendungszwecke sollen nun im EG BGS näher umschrieben werden. Damit können auf Gesetzesstufe klarere Leitlinien zur Gewährung der Lotteriegelder geschaffen werden. An der bewährten Zuständigkeitsordnung bei der Gewährung von Beiträgen soll festgehalten werden. Demnach soll weiterhin der Regierungsrat über Gesuche entscheiden, wobei – wie bisher – bis zu einem bestimmten Betrag eine Delegation an die Direktionen und die Staatskanzlei möglich sein soll. Weiter ist von Bundesrechts wegen eine wirksame Aufsicht über die Gewährungsentscheide zu schaffen. Im Kanton Zug ist nach der heutigen Praxis die Finanzkontrolle mit dieser Aufgabe betraut. Dies wird nun im EG BGS ausdrücklich festgehalten. Zudem ist die Transparenz der Mittelverteilung zu gewährleisten. Dies stellt der Kanton Zug ebenfalls bereits heute durch laufende Medienmitteilungen und eine jährliche Übersicht über die Destinatärinnen und Destinatäre sicher.

3.5. Abgaben

Im Kanton Zug gibt es derzeit keine Spielbank mit A- oder B-Konzession. Dennoch ist es sinnvoll, für den Fall der Errichtung einer Spielbank mit B-Konzession vorsorglich eine Rechtsgrundlage für eine kantonale Spielbankenabgabe zu schaffen.

Auf Geschicklichkeitsgeldspielautomaten hat der Kanton Zug nebst den Bewilligungsgebühren von 280 Franken bisher eine jährliche Abgabe von 420 Franken erhoben. Da die Bewilligungszuständigkeit und damit auch die Möglichkeit zur Gebührenerhebung seit dem 1. Januar 2019 bei der interkantonalen Behörde liegen, entfallen die bisherigen Bewilligungsgebühren. An der jährlichen Sondersteuer von 420 Franken auf Geschicklichkeitsgeldspielautomaten soll jedoch festgehalten werden.

Schliesslich sollen für Verfügungen, Entscheide und Amtshandlungen, die gestützt auf das EG BGS getroffen werden, Gebühren nach Massgabe des Kantonsratsbeschlusses über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen vom 11. März 1974 (Verwaltungsgebührentarif; BGS 641.1) erhoben werden, sofern kein Gebührenverzicht angezeigt ist.

3.6. Prävention und Spielsuchtbekämpfung

Nach Art. 85 Abs. 1 BGS sind die Kantone verpflichtet, Massnahmen zur Prävention von exzessivem Geldspiel zu ergreifen sowie Beratungs- und Behandlungsangebote für spielsuchtgefährdete und spielsüchtige Personen und für deren Umfeld anzubieten. Diese Aufgabe erfüllt der Kanton Zug bereits heute. Gemäss § 46 Abs. 1 des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug vom 30. Oktober 2008 (Gesundheitsgesetz, GesG; BGS 821.1) stellt der Kanton die Suchtprävention und Suchtberatung sicher. Das Amt für Gesundheit ist für die Umsetzung zuständig (§ 49 Abs. 1 der Verordnung über das Gesundheitswesen im Kanton Zug vom 30. Juni 2009 [Gesundheitsverordnung, GesV; BGS 821.11]). Zum einen haben sich der Kanton Zug und neun weitere Deutschschweizer Kantone in einem interkantonalen

Kooperationsmodell zusammengeschlossen und der Stiftung Sucht Schweiz das Mandat zur Planung und Durchführung von Präventionsmassnahmen im Bereich Glücksspiel erteilt. In einem kleineren Rahmen führt der Kanton Zug zudem selber Präventionsmassnahmen durch. Zum andern bietet das Amt für Gesundheit eine Suchtberatung im Bereich von Glücksspielen an. Zur Finanzierung der betreffenden Angebote wird – bisher wie auch künftig – auf dem von den Landeslotterien erzielten jährlichen Bruttospielertrag eine Spielsuchtabgabe erhoben (Art. 66 GSK). Die Erträge aus dieser Abgabe dürfen nur für Massnahmen zur Prävention von exzessivem Geldspiel sowie für Beratungs- und Behandlungsangebote für spielsuchtgefährdete oder spielsüchtige Personen und deren Umfeld verwendet werden. Der Anteil, der dem Kanton Zug an dieser Abgabe zukommt, beträgt bisher und voraussichtlich auch künftig ungefähr 60 000 Franken und wird dem Amt für Gesundheit überwiesen.⁷ Der Betrag geht vollumfänglich in die Spielsuchtprävention und -beratung, welche im Kanton Zug somit sichergestellt ist. Es sind daher keine neuen gesetzlichen Regelungen und keine zusätzlichen Massnahmen nötig.

4. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

4.1. Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat hat die Vorlage allen im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien, allen Einwohnergemeinden des Kantons Zug sowie verschiedenen interessierten Organisationen zur Vernehmlassung unterbreitet. Fast alle Einwohnergemeinden haben sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt. Auch die FDP.Die Liberalen Zug, Die Mitte Kanton Zug, die Alternativen – Die Grünen Zug, die SP Kanton Zug und die SVP Kanton Zug haben eine Stellungnahme eingereicht. Ebenso haben sich interessierte Organisationen und die Gespa (Interkantonale Geldspielaufsicht) zur Vorlage geäussert.

Die Einwohnergemeinden und die politischen Parteien unterstützen die Vorlage grundsätzlich. Vor allem wird begrüsst, dass für Lotterien und Tombolas bis zur Höchstspielsumme von 50 000 Franken nur noch eine Meldepflicht gelten soll.

4.2. Zentrale Anliegen

Meldeverfahren für Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass

Die FDP.Die Liberalen Zug haben darauf hingewiesen, dass es insbesondere für die Vereine wichtig sei, dass die Meldepflicht keinen grossen, zusätzlichen Aufwand vor und nach dem Anlass auslöse. Im Zusammenhang mit der Meldepflicht haben sodann mehrere Einwohnergemeinden darauf aufmerksam gemacht, dass ihnen durch die Prüfung der eingegangenen Meldungen und allfällige Interventionen Aufwand entstehe, der von den Veranstalterinnen und Veranstaltern durch Gebühren abgegolten werden solle. Die SVP Kanton Zug hat hingegen beantragt, dass der Aufwand für Kontrollen und Interventionen nicht verrechnet werden solle. Es ist klarzustellen, dass die Meldepflicht nur die unerlässlichen Angaben umfassen und die zuständige Gemeindebehörde einzig die Einhaltung der Vorgaben des Geldspielgesetzes und dessen Ausführungsbestimmungen überprüfen soll. Eine solche Kurzkontrolle der zuständigen Gemeindebehörde dürfte nur einen geringfügigen Aufwand generieren, weshalb keine Gebührenerhebung gerechtfertigt ist. Muss die zuständige Behörde hingegen einschreiten und mittels einer Verfügung konkrete Anordnungen treffen, weil die geplante Veranstaltung den rechtlichen

⁷ Vgl. Bericht des Kantons Zug über die Verwendung der Spielsuchtabgabe im Jahr 2020, <<https://www.gespa.ch/de/ueber-uns/publikationen-und-erhebungen/spielsuchtabgabe-erhebung-bei-den-kantonen>>, besucht am 31. Januar 2022.

Vorgaben widerspricht, entsteht ihr ein bedeutender Aufwand. In solchen Fällen ist eine Gebührenerhebung im Sinne des Verursacherprinzips angezeigt.

Aufsichtsbehörde über Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass

Die SVP Kanton Zug und mehrere Einwohnergemeinden haben beantragt, es sei nicht der Gemeinderat, sondern die Gemeinde als Aufsichtsbehörde bei Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass zu bezeichnen. Dies habe den Vorteil, dass keine Delegation an eine weitere Stelle nötig sei und die Zuständigkeit innerhalb der Verwaltung einfach festgelegt werden könne. Dem ist zu entgegnen, dass mit dem Begriff «Gemeinde» ebenfalls der Gemeinderat zuständig wäre, da der Gemeinderat als zuständiges Organ gilt, wenn keine andere Zuständigkeit festgelegt ist (vgl. § 84 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980, Gemeindegesetz, GG; BGS 171.1). Der Regierungsrat schlägt stattdessen dieselbe Begriffsverwendung wie in § 5 Abs. 2 vor («die zuständige Behörde derjenigen Einwohnergemeinde, in der die Veranstaltung stattfindet»). Es wird Sache des Gemeinderats sein, diese Behörde zu bestimmen.

Verwendung der Reingewinne von Grossspielen

Die Parteien haben einzelne Änderungsanträge zu den Bestimmungen über die Verwendung der Reingewinne von Grossspielen gestellt. Die Mitte Kanton Zug hat beantragt, einen Beitrag nicht nur «in der Regel», sondern ausnahmslos von einer möglichst breit abgestützten Finanzierung durch Dritte und angemessenen Eigenleistungen abhängig zu machen. Der Regierungsrat ist jedoch der Ansicht, dass die Möglichkeit bestehen soll, im Einzelfall von diesem Grundsatz abzuweichen. Ferner hat die Mitte Kanton Zug den Antrag gestellt, im Sportgesetz ebenfalls klare Ausschlusskriterien zu formulieren. Darauf kann indessen verzichtet werden, weil die Ausschlusskriterien gemäss § 10 auch für Beiträge aus dem Sportfonds gelten, sofern das Sportgesetz und die Verordnung über den Sportfonds keine abweichende Regelung enthalten (vgl. § 7 Abs. 3). Die FDP. Die Liberalen Kanton Zug schlagen vor, die Ausschlusskriterien und den Betrag, bis zu dem der Regierungsrat seine Vergabekompetenz an die Direktionen und die Staatskanzlei delegieren kann, abschliessend im Gesetz zu verankern. Diese Anliegen sind abzulehnen. Es ist gerechtfertigt und hat sich bewährt, dass der Regierungsrat in diesen Punkten über eine gewisse Flexibilität verfügt. Andernfalls müsste beispielsweise nur schon für eine geringfügige Anpassung der delegierten Betragsobergrenze eine aufwändige Gesetzesrevision durchgeführt werden.

Spielsuchtbekämpfung

Die Alternativen – Die Grünen Zug beantragen eine Stärkung der Spielsuchtprävention und -beratung. Sie sind der Auffassung, dass eine spezifische kantonale Fachbehörde, detailliertere Bestimmungen zur Spielsuchtprävention und zur Bekämpfung von Spielsucht sowie eine Zweckbindung der Sondersteuer auf Geschicklichkeitsgeldspielautomaten notwendig sind. Der Regierungsrat erkennt dafür jedoch keinen Bedarf. Mit dem Amt für Gesundheit besteht schon eine kompetente Behörde für die Spielsuchtbekämpfung. Zudem enthält das eidgenössische Geldspielrecht in mehrfacher Hinsicht Vorgaben zur Spielsuchtprävention und -bekämpfung. Weitergehende kantonale Bestimmungen können auf Verordnungsebene getroffen und Anforderungen an die Veranstalterinnen und Veranstalter in konkreten Kleinspielbewilligungen festgelegt werden. Ferner fliesst dem Amt für Gesundheit bereits die Präventionsabgabe gemäss Art. 66 GSK zu, welche zwingend für die Finanzierung der Spielsuchtprävention und -beratung verwendet werden muss.

5. Erläuterungen zum Gesetzesentwurf

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Die Zweckbestimmung soll den Regulierungsbereich des neuen Einführungsgesetzes bei der Umsetzung des Geldspielgesetzes umschreiben. Im EG BGS sollen die Zuständigkeiten festgelegt (§ 2) und über die Zulässigkeit der Gross- und Kleinspiele bzw. einzelner Kategorien davon im Kanton Zug entschieden werden (§ 3 f.). Während Grossspiele von der interkantonalen Geldspielaufsicht bewilligt und beaufsichtigt werden, fällt die Bewilligung und Beaufsichtigung von Kleinspielen in den Zuständigkeitsbereich der einzelnen Kantone. Somit gilt es, die zuständigen Bewilligungs- und Aufsichtsbehörden für Kleinspiele festzulegen (§§ 5 und 6). Einen wichtigen Bestandteil des EG BGS bilden die vorgesehenen Bestimmungen über die Verwendung der Reingewinne von Grossspielen (§§ 7–14). Schliesslich soll das EG BGS regeln, welche Abgaben zu entrichten sind (§§ 15–17).

§ 2 Zuständigkeiten

Der Regierungsrat beabsichtigt, die nachfolgend aufgezählten Zuständigkeiten in den Ausführungsbestimmungen, d.h. in der Verordnung zum EG BGS, festzulegen. Diese Zuständigkeitsregelungen betreffen die verwaltungsinterne Organisation. Eine Normierung auf Verordnungsstufe ist sinnvoll, weil dies mehr Flexibilität erlaubt.

§ 2 Abs. 1

Das Geldspielgesetz überträgt die Aufgaben im Bereich der Kleinspiele einer von den Kantonen zu bezeichnenden kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde. Im Kanton Zug ist eine Direktion als solche zu bezeichnen, wobei vorgesehen ist, dass wie bisher die Sicherheitsdirektion diese Funktion ausübt.

§ 2 Abs. 2

Die Konkordate im Geldspielbereich sehen die Mitwirkung von Vertreterinnen oder Vertretern der Kantone in einzelnen Organen vor. Der Regierungsrat soll die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger für diese Organe bestimmen. Dies gilt zum einen für die Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG), in welche die Kantone je ein Regierungsmitglied entsenden (Art. 4 GSK). Bisher nimmt der Sicherheitsdirektor diese Aufgabe wahr. Gestützt auf § 2 Abs. 2 könnte der Regierungsrat ausserdem der FDKG ein Mitglied zur Wahl in den Stiftungsrat der Stiftung Sportförderung Schweiz (SFS) vorschlagen (Art. 35 GSK). Ferner entsenden die Kantone je ein Regierungsmitglied in die Generalversammlung der Genossenschaft Swisslos (Art. 3 IKV 2020). Dieses Regierungsmitglied ist bis anhin der Gesundheitsdirektor.

§ 2 Abs. 3

Gestützt auf Art. 127 Abs. 5 BGS und Art. 32 Abs. 1 GSK verwenden die Kantone einen Teil der Reingewinne aus Grosslotterien und grossen Sportwetten zur Förderung des nationalen Sports. Der Betrag wird von den Kantonen im Verhältnis der Einwohnerzahlen getragen (vgl. Art. 34 Abs. 4 GSK). In den letzten Jahren haben die Swisslos-Kantone rund 10 Prozent des Reingewinns der Swisslos (rund 40 Mio. Franken) zur Förderung des nationalen Sports verwendet.⁸ Bis anhin war die Sport-Toto-Gesellschaft (STG) zur Verteilung dieser Mittel an die nationalen Sportverbände zuständig. Da die STG als Verein den bundesrechtlichen Anforderungen an die Transparenz und die Unabhängigkeit nicht mehr genügte, wurde zur Mittelverteilung nun die rechtlich selbständige öffentlich-rechtliche Stiftung Sportförderung Schweiz (SFS) errichtet (Art. 32 Abs. 2 GSK). Die Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG) legt den Betrag

⁸ Geschäftsbericht 2020 der Swisslos, S. 15, <<https://www.swisslos.ch/media/swisslos/publikationen/pdf/ge-sch%C3%A4ftsbericht-2020.pdf>>, besucht am 31. Januar 2022.

aus dem Reingewinn, welcher der Stiftung jährlich zugewendet wird, jeweils für vier Jahre fest (Art. 33 Abs. 1 GSK). Die Mitglieder der FDKG informieren die Regierung des sie entsendenden Kantons frühzeitig über die bevorstehende Beschlussfassung. Die Regierung kann der bzw. dem Delegierten das Mandat binden (Art. 34 Abs. 2 GSK). Der Entscheid der FDKG ist für die Kantone wegen der damit verbundenen Reduktion des in die kantonalen Lotteriefonds fließenden Swisslos-Anteils von erheblicher Tragweite. Der Regierungsrat soll deshalb dazu verpflichtet werden, dem in die FDKG entsandten Regierungsmitglied verbindlich einen Maximalbetrag für die Abstimmung gemäss Art. 33 Abs. 1 GSK vorzuschreiben.

§ 2 Abs. 4

Schliesslich soll der Regierungsrat in der Verordnung zum EG BGS auch festlegen, welche Behörden für die Erhebung der Abgaben (vgl. dazu den 5. Abschnitt) zuständig sind. Während derzeit keine Zuständigkeit für die Erhebung einer allfälligen Spielbankenabgabe definiert werden muss, ist vorgesehen, für die Erhebung der Sondersteuer auf Geschicklichkeitsgeldspielautomaten wie bisher die Sicherheitsdirektion zuständig zu erklären. Ebenso soll die Sicherheitsdirektion als kantonale Aufsichts- und Bewilligungsbehörde Gebühren für die Erteilung von Bewilligungen und weitere Amtshandlungen erheben können. Bei Bedarf sollen auch die Gemeinden für ihre Aufsichtstätigkeit im Bereich der Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass (vgl. § 6 Abs. 2) Gebühren erheben können.

2. Abschnitt: Zulässigkeit, Bewilligung und Aufsicht

§ 3 Zulässigkeit von Geldspielen

§ 3 Abs. 1

Die Kantone können über die Zulässigkeit der Gross- und Kleinspiele auf ihrem Gebiet entscheiden (vgl. Art. 28 und Art. 41 Abs. 1 BGS). Im Kanton Zug sollen alle Grossspiele, d.h. die von der Swisslos durchgeführten Grossspiele (Lotterien und Sportwetten) und auch die Geschicklichkeitsspiele, insbesondere die Geschicklichkeitsgeldspielautomaten, weiterhin zulässig sein. Auch sollen alle Kleinspiele (Kleinlotterien, lokale Sportwetten und kleine Pokerturniere) erlaubt sein. Kleinlotterien im Sinne von Art. 33 und 34 BGS bzw. Art. 37 VGS und ebenso lokale Sportwetten im Sinne von Art. 33 und 35 BGS bzw. Art. 38 VGS sind bereits bisher zulässig. Dasselbe gilt für Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass gemäss Art. 41 Abs. 2 BGS bzw. Art. 40 VGS. Diese Arten von Kleinspielen sind in der Tradition des Kantons Zug verankert und verhelfen Vereinen sowie Veranstalterinnen und Veranstaltern zur Finanzierung ihrer Tätigkeiten oder besonderer Anlässe. Neu sollen im Kanton Zug auch kleine Pokerturniere für zulässig erklärt werden. In Verbindung mit der vorgesehenen Bewilligungspflicht lässt sich dadurch besser darauf hinwirken, dass keine illegalen Pokerturniere durchgeführt werden und dem Spielerschutz Rechnung getragen wird, als mit einem Verbot der kleinen Pokerturniere.

§ 3 Abs. 2

Der Regierungsrat soll die Möglichkeit haben, die Geldspiele in Ergänzung des Bundesrechts detaillierter zu normieren. Damit würde es dem Regierungsrat beispielsweise offenstehen, nähere Regelungen über die Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass zu treffen, wie sie heute schon gelten (§ 12 ff. Lotteriegesetz). Bei diesen Bestimmungen über die Modalitäten der auf Gesetzesebene zugelassenen Geldspiele handelt es sich um Normen von untergeordneter Bedeutung. Es ist deshalb angezeigt, diese auf Verordnungsstufe zu erlassen.

§ 4 Schutz von Minderjährigen

§ 4 Abs. 1

Bei den Grossspielen regeln der Bund bzw. die Gespa das Mindestalter für die Teilnahme. Minderjährige sind nicht zu den Spielbankenspielen und zu den online durchgeführten

Grossspielen zugelassen (Art. 52 Abs. 1 Bst. e und Art. 72 Abs. 1 BGS). Für die anderen Grossspiele entscheidet die Gespa als interkantonale Behörde je nach Gefährdungspotenzial über das Alter, das zur Teilnahme berechtigt. Es darf nicht unter 16 Jahren liegen (Art. 72 Abs. 2 BGS). Bei den Kleinspielen ist es den Kantonen überlassen, ein Mindestalter festzulegen. Aufgrund der Gefahr von exzessivem Geldspiel bei lokalen Sportwetten und kleinen Pokerturnieren ist es sinnvoll, Minderjährigen die Teilnahme an solchen Kleinspielen zu verbieten.

§ 4 Abs. 2

Alle Veranstalterinnen und Veranstalter von Geldspielen sind verpflichtet, angemessene Massnahmen zum Spielerschutz zu treffen (vgl. Art. 71 BGS). Die Verantwortung dafür, dass keine Minderjährigen an lokalen Sportwetten oder kleinen Pokerturnieren teilnehmen, soll daher die Veranstalterin oder der Veranstalter tragen. Die Einhaltung des Mindestalters kann bei kleinen Sportwetten durch eine Identitätskontrolle bei der Entgegennahme des Wetteinsatzes und bei kleinen Pokerturnieren durch eine Zugangskontrolle beim Veranstaltungsort gewährleistet werden.

§ 5 Bewilligungs- und Meldepflicht

§ 5 Abs. 1

Für die Durchführung von Kleinspielen braucht es eine Bewilligung der kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde (Art. 32 Abs. 1 BGS). Daraus ergibt sich eine Bewilligungspflicht für Kleinlotterien, lokale Sportwetten und kleine Pokerturniere auf dem Gebiet des Kantons Zug. Ausserdem soll an der kantonalen Bewilligungspflicht für Spiellokale festgehalten werden. In Spiellokalen dürfen maximal 20 Geschicklichkeitsspielautomaten aufgestellt werden (Art. 71 Abs. 5 VGS). Bei solchen Automaten besteht eine gewisse Gefahr von Spielsucht. Es soll durch die Bewilligungspflicht deshalb weiterhin eine präventive Kontrolle von Spiellokalen möglich sein. Die Zuständigkeit zur Bewilligungserteilung soll bei der vom Regierungsrat bezeichneten kantonalen Direktion (vgl. § 2 Abs. 1) liegen.

§ 5 Abs. 2

Für Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass statuiert das Bundesrecht keine Bewilligungspflicht (Art. 41 Abs. 2 i.V.m. Art. 32 BGS). Es steht den Kantonen frei, ob sie innerkantonal eine solche vorsehen wollen oder nicht. Bei Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass soll auf eine kantonale Bewilligungspflicht verzichtet werden, um den Vereinen deren Durchführung zu vereinfachen. Es ist jedoch eine Meldepflicht vorzusehen, damit die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben für eine Kleinlotterie an einem Unterhaltungsanlass (Art. 41 Abs. 2 i.V.m. Art. 34 Abs. 1 und 2 BGS; Art. 40 VGS; allfällige kantonale Bestimmungen) überprüft werden kann. Diese Meldung soll an die zuständige Behörde derjenigen Einwohnergemeinde erfolgen, in der die Veranstaltung durchgeführt wird. Diese Behörde soll die Meldung im Rahmen einer einfachen Kontrolle darauf hin überprüfen, ob sie mit den rechtlichen Vorgaben übereinstimmt. Da eine solche Kontrollpflicht nur wenig Aufwand generiert, soll die zuständige Gemeindebehörde den Veranstalterinnen und Veranstaltern für diese Kontrolle keine Gebühren auferlegen. Nur dann, wenn eine Intervention – in erster Linie der Erlass einer vorsorglichen Massnahme zur Unterbindung der Veranstaltung – und damit der Erlass einer Verfügung nötig werden, sollen für den entsprechend grösseren Aufwand auch Gebühren erhoben werden können (vgl. Erläuterungen zu § 17 Abs. 1).

§ 5 Abs. 3

Der Regierungsrat soll beauftragt werden, nähere Bestimmungen zum Bewilligungs- und zum Meldeverfahren zu erlassen.

§ 6 Aufsicht

§ 6 Abs. 1

Die kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Kleinspiele (Art. 40 Abs. 1 BGS). Diese Aufgabe soll bezüglich der Kleinlotterien, lokalen Sportwetten und kleinen Pokerturniere der vom Regierungsrat als zuständig erklärten Direktion (vgl. § 2 Abs. 1) übertragen werden. Diese Direktion – voraussichtlich die Sicherheitsdirektion – soll auch die Aufsicht über die Spiellokale wahrnehmen.

§ 6 Abs. 2

Die Aufsicht über die Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass soll der zuständigen Behörde derjenigen Einwohnergemeinde, in der die Veranstaltung stattfindet, zugewiesen werden. Diese Behörden sollen auf ihrem Gemeindegebiet sicherstellen, dass die gesetzlichen Vorgaben für Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass eingehalten sind. Die kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde hat zur Wahrnehmung ihrer Aufsicht von Bundesrechts wegen die Möglichkeit, von den Veranstalterinnen und Veranstaltern die notwendigen Auskünfte und Unterlagen zu verlangen, Kontrollen durchzuführen, vorsorgliche Massnahmen zu treffen und bei Gesetzesverletzungen oder sonstigen Missständen die notwendigen Massnahmen zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustands und zur Beseitigung der Missstände zu verfügen (Art. 40 Abs. 2 BGS). Es soll ausdrücklich festgelegt werden, dass der gemeindlichen Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit dieselben Befugnisse zukommen.

3. Abschnitt: Verwendung der Reingewinne von Grossspielen

§ 7 Lotteriefonds und Sportfonds

§ 7 Abs. 1

Die Reingewinne aus den Lotterien und den Sportwetten dürfen nicht in die Staatsrechnung der Kantone einfließen. Sie werden separat verwaltet (Art. 126 Abs. 1 BGS). Im Kanton Zug fliesst der Anteil des Kantons Zug am Swisslos-Ertrag derzeit in den Lotteriefonds und in den Sport-Toto-Fonds. Daran soll festgehalten, die Bezeichnung «Sport-Toto-Fonds» aber durch die Bezeichnung «Sportfonds» ersetzt werden.

§ 7 Abs. 2

Wie bisher soll auch künftig der Regierungsrat über die Aufteilung zwischen dem Lotteriefonds und dem Sportfonds entscheiden. Seit dem 1. Januar 2021 werden 67 Prozent der Gelder dem Lotteriefonds und 33 Prozent derselben dem Sportfonds zugewiesen (vgl. RRB vom 15. Dezember 2020).

§ 7 Abs. 3

Die Verwendung der Gelder aus dem Sportfonds wird weitgehend im Sportgesetz vom 29. August 2002 (BGS 417.1) und der Verordnung über den Sportfonds vom 4. Oktober 2005 (BGS 417.16) geregelt. Gemäss § 10 des Sportgesetzes verwendet der Regierungsrat den Sport-Toto-Anteil für die Förderung des Breitensports, zur Unterstützung der Tätigkeit von Verbänden und Vereinen und für Beiträge an Sportinfrastruktur und Sportmaterial. In der Verordnung über den Sportfonds werden nebst der Beitragsberechtigung und den Voraussetzungen für Beiträge aus dem Sportfonds auch das Verfahren bei Beitragsgesuchen und die Zuständigkeiten geregelt. Sofern die genannten Erlasse keine abweichenden Regelungen enthalten, sollen die Regelungen im vorliegenden Gesetz und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auch für Beiträge aus dem Sportfonds gelten.

§ 8 Grundsätze für die Gewährung von Beiträgen

§ 8 Abs. 1

Das Bundesrecht verleiht keinen Anspruch auf die Gewährung eines Beitrags (Art. 127 Abs. 4 BGS). Es soll klargestellt werden, dass auch das kantonale Recht – wie schon bisher – keinen Rechtsanspruch auf einen Beitrag verleiht, selbst wenn alle Beitragsvoraussetzungen erfüllt sind. Da die Mittel beschränkt sind, muss bei der Beitragsgewährung eine Auswahl getroffen werden. Die Gewährungsbehörden verfügen dabei über einen Ermessensspielraum. Sie müssen aber auf eine möglichst rechtsgleiche Behandlung der Gesuche achten (Art. 127 Abs. 3 BGS). Das Bundesrecht begründet keine Möglichkeit zur Einsprache gegen Gewährungsent-scheide. Es bleibt den Kantonen unbenommen, selbst ein Rechtsmittel gegen Gewährungsent-scheide vorzusehen.⁹ Im Kanton Zug soll kein spezielles Rechtsmittel gegen Gewährungsent-scheide geschaffen werden. Es steht jedoch der übliche Rechtsmittelweg gemäss dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 (Verwaltungsrechtspflegege-setz, VRG; BGS 162.1) offen (Verwaltungs- bzw. Verwaltungsgerichtsbeschwerde). Da kein Rechtsanspruch auf einen Beitrag besteht, dürften dabei in erster Linie die Verletzung von Ver-fahrensrechten, des Gebots der rechtsgleichen Behandlung oder des Willkürverbots gerügt werden können.

§ 8 Abs. 2

Für die Beitragsgewährung soll verlangt werden, dass die zu berücksichtigenden Vorhaben den Kanton Zug betreffen oder einen klaren Bezug zum Kanton Zug aufweisen. Alternativ sollen Vorhaben berücksichtigt werden können, die für die ganze Schweiz von Bedeutung sind. Für Vorhaben, die eine einzelne schweizerische Region betreffen und keinen klaren Bezug zum Kanton Zug haben, sollen keine Beiträge gesprochen werden können.

§ 8 Abs. 3

Diese Bestimmung, die der bisherigen Praxis entspricht, macht die Ausrichtung eines Beitrages in der Regel von einer möglichst breit abgestützten Finanzierung und von angemessenen Ei-genleistungen abhängig. Damit soll zum einen Transparenz darüber geschaffen werden, von welchen Stellen und Personen die Gesuchstellenden weitere Unterstützung erhalten (öffentli-che oder private Geldgeberinnen und Geldgeber). Bei Institutionen, die vom Kanton bereits über ordentliche Beiträge mitfinanziert werden, sind Beiträge aus den Reingewinnen von Grossspielen für denselben Zweck prinzipiell ausgeschlossen. Zum andern soll der Beitrag keine Vollfinanzierung des Vorhabens darstellen.

§ 9 Gewährungskriterien

§ 9 Abs. 1

Das Bundesrecht verlangt von den Kantonen, dass sie die Kriterien festlegen, welche die für die Gewährung von Beiträgen zuständigen Stellen anwenden müssen (vgl. Art. 127 Abs. 1 Bst. b BGS). Aus Art. 106 Abs. 6 BV und Art. 125 Abs. 1 BGS ergibt sich, dass die Reinge-winne von Grossspielen vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden müssen. Der Begriff der gemeinnützigen Zwecke lässt sich nicht klar bestimmen. Er umfasst wohltätige Zwecke und gemäss der Praxis der Kantone auch Bereiche wie Heimatschutz, Naturschutz, Umweltschutz und Gesundheitswesen. Der Begriff kann sich im Lauf der Zeit weiterentwickeln, wobei die Kantone im Rahmen der Gewährungskriterien den kantonalen Gegebenheiten und neuen Entwicklungen Rechnung tragen können. Kein gemeinnütziger Zweck läge etwa dann vor, wenn der Kanton alleine als Gemeinwesen von der Unterstützung profitieren würde. So fiel etwa die Verwendung der Gewinne aus Lotterien und Wetten rein zur Verbesserung der

⁹ Botschaft vom 21. Oktober 2015 zum Geldspielgesetz, BBl 2015 8495.

Haushaltslage des Kantons nicht in den Rahmen eines gemeinnützigen Zwecks.¹⁰ Der Begriff des gemeinnützigen Zwecks soll im EG BGS dahingehend umschrieben werden, als darunter eine uneigennützige Tätigkeit zu verstehen ist, die der Förderung der Allgemeinheit dient.¹¹

§ 9 Abs. 2

Die gemeinnützigen Zwecke, für die Beiträge ausgerichtet werden können, sollen im EG BGS – gleich wie im Bundesrecht (Art. 106 Abs. 1 BV und Art. 125 Abs. 1 BGS) – nicht abschliessend aufgezählt werden. Die Gewährungspraxis im Kanton Zug ist bereits heute vielfältig, wie die Übersichten aus den letzten Jahren über die Vergaben aus dem Lotteriefonds und dem Sportfonds zeigen.¹² An dieser bewährten Praxis soll festgehalten werden.

§ 9 Abs. 2 Bst. a

Was als kulturelle Tätigkeit im Sinne von Bst. a gilt, ergibt sich aus dem Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens vom 25. März 1965 (BGS 421.1) sowie aus dem RRB vom 15. Januar 2008 (Grundsätze über die Kulturförderung des Kantons Zug). Als kultureller Zweck gelten überdies Projekte im Bereich von Bildung und Forschung, weshalb deren Organisatorinnen und Organisatoren aus dem Lotteriefonds sollen unterstützt werden können (z.B. Schweizer Jugend forscht, Senioren-Universität).

§ 9 Abs. 2 Bst. b

Was unter den sportlichen Zwecken (Bst. b) zu verstehen ist, bestimmt die Verordnung über den Sportfonds. Beiträge an die Organisation von Sportangeboten durch sportbetriebsorientierte Trägerschaften, Anlässe mit einer eigenen sportlichen Aktivität der Teilnehmenden sowie die Beschaffung von Sportmaterialien und Sportinfrastruktur sollen dementsprechend aus dem Sportfonds finanziert werden (z.B. Beiträge an Sportvereine, sportliche [Gross-]Anlässe und Zeitmessenanlagen). Demgegenüber sollen Gesuche von kulturell oder gemeinnützig tätigen Trägerschaften für Aktivitäten und Projekte, bei denen keine sportliche Aktivität der Teilnehmenden geplant ist, als kulturelle Veranstaltungen durch den Lotteriefonds unterstützt werden (z.B. Musicals und Tanztheater).

§ 9 Abs. 2 Bst. c

Als sozialer Zweck gilt eine gemeinnützige Tätigkeit, mit der die materielle, soziale oder gesundheitliche Situation einer bestimmten Anzahl von bedürftigen Personen verbessert wird. Nicht darunter fällt jedoch die Einzelhilfe an Bedürftige, da dies Sache der Sozialhilfe ist. Institutionen mit einer solchen gemeinnützigen Ausrichtung sollen aus dem Lotteriefonds unterstützt werden können (z.B. Pro Infirmis). Einen sozialen Zweck verfolgen auch Organisationen, die sich z.B. der Jugendarbeit (Pfadi) oder der Nachbarschaftshilfe (KISS Genossenschaft) widmen. Unter den Begriff des sozialen Zwecks können zudem etwa auch Projekte im Bereich der Gesundheitsförderung fallen.

§ 10 Ausschlusskriterien

Diese Bestimmung enthält eine – nicht abschliessende – Aufzählung von unzulässigen Verwendungszwecken. Auch wenn ein Vorhaben die Gewährungskriterien gemäss § 9 erfüllt, sollen bestimmte Verwendungszwecke ausgeschlossen werden. Bereits von Bundesrechts wegen ist die Verwendung der Reingewinne zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen ausgeschlossen (Art. 125 Abs. 3 BGS). Es handelt sich dabei um solche Aufgaben, die der öffentlichen Hand vom Gesetz (Kantons-, Konkordats- oder Bundesrecht) auferlegt werden. Darunter fallen z.B. der Bau von Schulen oder Spitälern oder die Sozialhilfe für hilfsbedürftige Personen. Nicht gemeint sind Bereiche, in welchen die Gemeinwesen von Gesetzes wegen die

¹⁰ Botschaft vom 21. Oktober 2015 zum Geldspielgesetz, BBI 2015 8493.

¹¹ Vgl. GEORG MÜLLER, Aktuelle Fragen des Lotteriewesens, ZBI 89/1988 S. 152.

¹² Vgl. <<https://www.zg.ch/behoerden/sicherheitsdirektion/direktionssekretariat/Lotteriefonds>> und <<https://www.zg.ch/behoerden/gesundheitsdirektion/amt-fuer-sport-und-gesundheitsfoerderung/sportfoerderung/swisslos/publikationen>>, besucht am 31. Januar 2022.

Wahl haben, ob und in welchem Umfang sie tätig werden. Dabei geht es etwa um die Unterstützung eines Projekts oder einer Einrichtung in den Bereichen der Sport- oder der Kulturförderung.¹³ Im EG BGS sollen in § 10 Abs. 1 Bst. a bis c weitere Ausschlusskriterien statuiert werden.

§ 10 Abs. 1 Bst. a

Es sollen keine Beiträge an Vorhaben, die eindeutig (partei-)politische, religiöse oder ideologische Zwecke verfolgen, gewährt werden. Aus der verfassungsrechtlichen Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV) fliesst das Neutralitätsgebot, welches vom Staat die unparteiische, gleichmässige Berücksichtigung von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen verlangt. Jedoch soll eine bestimmte politische, religiöse oder ideologische Haltung einer Gesuchstellerin oder eines Gesuchstellers, welche sich nicht direkt im Vorhaben niederschlägt, einen Beitrag nicht ausschliessen (z.B. Beschaffung eines Zeltens oder Lagervorbereitungsweekend von Blauring und Jungwacht).

§ 10 Abs. 1 Bst. b

Ein Vorhaben, dessen Zweck in der Gewinnerzielung besteht, darf nicht mit Geldern aus den Reingewinnen von Grossspielen finanziert werden. Einem solchen Vorhaben fehlt es an der Voraussetzung der Gemeinnützigkeit, da es nicht der Allgemeinheit, sondern nur der betreffenden Organisation bzw. deren Mitgliedern oder der betreffenden Einzelperson zugutekommt. Nicht entscheidend ist die Rechtsform der Veranstalterin oder des Veranstalters. Auch eine juristische Person mit wirtschaftlichem Zweck, z.B. eine Aktiengesellschaft, kann ein Vorhaben ohne Gewinnerorientierung planen und dafür allenfalls mit Beiträgen aus den Gewinnen von Grossspielen unterstützt werden. Umgekehrt ist es denkbar, dass eine gemeinnützige Stiftung oder ein Verein eine rein kommerzielle Veranstaltung durchführen will, was Beiträge aus den Gewinnen von Grossspielen ausschliessen würde. Anlässe, die allenfalls einen bescheidenen Gewinn abwerfen, jedoch einen anderen – beispielsweise sportlichen oder kulturellen – Zweck verfolgen, sollen aber mitfinanziert werden können. Insbesondere sollen Vereinsanlässe (z.B. Ruder-Regattas oder Fussball-Turniere) auch künftig durch den Lotterie- oder Sportfonds unterstützt werden können, wenn durch diese Anlässe allenfalls bescheidene Gewinne generiert werden. Vorausgesetzt ist, dass solche Gewinne ebenfalls für gemeinnützige Zwecke eingesetzt werden.

§ 10 Abs. 1 Bst. c

Die Wirtschafts- und Standortförderung stellen keine gemeinnützigen Vorhaben dar. Sie können bereits aus diesem Grund nicht mittels Beiträgen unterstützt werden (vgl. § 9 Abs. 1). Der Klarheit halber ist in § 10 Abs. 1 Bst. c festzuhalten, dass es sich dabei um einen unzulässigen Verwendungszweck handelt.

§ 11 Zuständigkeit

§ 11 Abs. 1

Nach geltendem Recht entscheidet der Regierungsrat über die Verwendung der Lotteriegelder (§ 27^{bis} Abs. 3 Lotteriegesetz i.V.m. § 9 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden vom 31. August 2006, Finanzhaushaltgesetz, FHG, BGS 611.1). Durch diese Finanzdelegation gelten die Kompetenzzuweisungen und die betragsmässigen Begrenzungen im Sinne von § 34 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 (BGS 111.1) nicht (vgl. dazu das Urteil des Bundesgerichts 1C_493/2009 vom 3. März 2010). Es besteht bei der Gewährung von Beiträgen aus den Gewinnen von Grossspielen daher weder eine Kompetenz des Kantonsrats noch eine Referendumsmöglichkeit. Daran soll festgehalten

¹³ Botschaft vom 21. Oktober 2015 zum Geldspielgesetz, BBl 2015 8493.

und die Zuständigkeit zur Beitragsgewährung auch künftig dem Regierungsrat zugewiesen werden.

§ 11 Abs. 2

Der Regierungsrat hat seine Entscheidkompetenz nach den aktuellen Rechtsgrundlagen zu einem bestimmten Betrag (Gesundheitsdirektion, Direktion des Innern und Direktion für Bildung und Kultur: maximal 20 000 Franken im Einzelfall; andere Direktionen und Staatskanzlei: maximal 10 000 Franken im Einzelfall) delegiert (vgl. § 15 Abs. 1 der Verordnung über den Sportfonds vom 4. Oktober 2005 [BGS 417.16]; § 3 Abs. 1 Ziff. 4, § 4 Abs. 1 Ziff. 10 und § 5 Abs. 1 Ziff. 2 der Delegationsverordnung vom 28. November 2017 [DeIV; BGS 153.3]). Er soll diese Möglichkeit auch künftig haben und seine Entscheidkompetenz deshalb bis zu einem auf Verordnungsstufe festzulegenden Betrag delegieren können. Dabei ist festzuhalten, dass ein Projekt nicht künstlich aufgeteilt werden darf, um die Entscheidkompetenz des Regierungsrats zu umgehen.

Ausserdem gelten für die Gewährungsentscheide des Gesamregierungsrats sowie der Direktionsvorsteherinnen und Direktionsvorsteher wie auch der Landschreiberin und des Landschreibers die Bestimmungen über den Ausstand gemäss § 7 des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Regierungsrats vom 26. September 2013 (GO RR; BGS 151.1).

§ 12 Verfahren

§ 12 Abs. 1

Der Regierungsrat soll das Verfahren für die Beitragsgewährung in einer Verordnung regeln. Insbesondere soll er die Details rund um die Einreichung eines Beitragsgesuchs festlegen sowie nähere Ausführungsbestimmungen zu den Gewährungs- und Ausschlusskriterien erlassen (z.B. abgeschlossene Vorhaben, wiederkehrende Beiträge, Beiträge an Bauten).

§ 12 Abs. 2

Zudem soll der Regierungsrat – wie schon bisher (vgl. Art. 27^{bis} Abs. 4 Lotteriegesetz) – dazu verpflichtet werden, über die Mittelverwendung zu orientieren. Derzeit erfüllt er diese Verpflichtung, indem er laufend mittels Medienmitteilungen über die Empfängerinnen und Empfänger von Zuwendungen über 10 000 Franken informiert. Zudem veröffentlicht er jedes Jahr eine Liste, in welcher sämtliche Destinatärinnen und Destinatäre sowie die ihnen zugesprochenen Frankenbeträge aufgelistet sind (für den Lotteriefonds: Direktionssekretariat der Sicherheitsdirektion; für den Sport-Toto-Fonds: Amt für Sport und Gesundheitsförderung).

§ 13 Kürzung, Verweigerung oder Rückforderung

§ 13 Abs. 1

Zur Durchsetzung der Zweckbindung soll die Gewährungsbehörde – je nachdem der Regierungsrat, die zuständige Direktion oder die Staatskanzlei (vgl. § 11) – einen bereits zugesprochenen Beitrag kürzen bzw. eine Auszahlung verweigern oder zurückfordern können. Es soll im Ermessen der Gewährungsbehörde liegen, ob dies tatsächlich geschieht. Sie soll unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips darüber entscheiden. Im Übrigen ist der Vollständigkeit halber darauf hinzuweisen, dass im Fall eines strafrechtlich relevanten Verhaltens eine entsprechende Verfolgung vorbehalten bleibt.

§ 13 Abs. 1 Bst. a

Ein Gewährungsentscheid wird oftmals mit Bedingungen und Auflagen verbunden. Beispielsweise kann der gesuchstellenden Organisation auferlegt werden, die Sozialversicherungsbeiträge für diejenigen Personen zu entrichten, die im Rahmen eines Arbeitsvertrags für das unterstützte Projekt tätig sind. Falls gegen eine Bedingung oder Auflage im Gewährungsentscheid verstossen wird, soll der gewährte Beitrag ganz oder teilweise gekürzt bzw. die Auszahlung

verweigert oder zurückgefordert werden können. Dies soll auch dann möglich sein, wenn das EG BGS oder die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen verletzt werden.

§ 13 Abs. 1 Bst. b

Ein gesprochener Beitrag soll auch dann gekürzt bzw. die Auszahlung verweigert oder zurückgefordert werden können, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller im Beitragsgesuch falsche Angaben gemacht oder Tatsachen verheimlicht hat, die eine Beitragsgewährung ausschliessen.

§ 13 Abs. 1 Bst. c

Zur Kürzung von Beiträgen bzw. zur Verweigerung oder Rückforderung von Auszahlungen soll es auch dann kommen können, wenn gewisse Voraussetzungen für den gewährten Beitrag nicht mehr erfüllt sind. Zum Beispiel soll dies dann möglich sein, wenn ein Projekt unerwartet durch zusätzliche Drittmittel unterstützt wird und keiner Finanzierung mehr durch Beiträge aus den Reingewinnen von Grossspielen bedarf.

§ 13 Abs. 1 Bst. d

Falls ein Beitrag nicht für denjenigen Zweck verwendet wird, für den er gewährt wurde, soll die Auszahlung ebenfalls gekürzt, verweigert oder zurückgefordert werden können.

§ 13 Abs. 1 Bst. e

In Situationen, in denen – beispielsweise durch den Rückzug eines Sponsors oder aufgrund besonderer Umstände wie etwa die Einschränkungen durch die COVID-19-Pandemie – eine geplante Veranstaltung nicht stattfinden oder ein Projekt nicht durchgeführt werden kann, soll es der Gewährungsbehörde ebenfalls freistehen, den gesprochenen Beitrag zu kürzen bzw. die Auszahlung zu verweigern oder zurückzufordern.

§ 14 Aufsicht über die Gewährung von Beiträgen

Im Kanton Zug wird die Beitragsgewährung bereits seit längerer Zeit von der Finanzkontrolle überprüft. Dies soll nun ausdrücklich gesetzlich verankert werden.

4. Abschnitt: Abgaben

§ 15 Spielbankenabgabe

§ 15 Abs. 1

Das Spielbankengesetz regelt die Spielbankenspiele umfassend und abschliessend. Der Bund erhebt auf den Bruttospielerträgen der Spielbanken eine Abgabe (Spielbankenabgabe), die für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung bestimmt ist (Art. 119 Abs. 1 BGS). Bei Erhebung einer gleichartigen Abgabe durch den Standortkanton sieht der Bund eine Reduktion der Abgabe für Spielbanken mit Konzession B vor (Art. 122 Abs. 1 BGS). Die Reduktion entspricht dem Betrag der kantonalen Abgabe, darf aber nicht mehr als 40 Prozent der vom Gesamttotal der dem Bund zustehenden Spielbankenabgabe ausmachen (Art. 122 Abs. 2 BGS). Es ist sinnvoll, eine Rechtsgrundlage für eine kantonale Spielbankenabgabe zu schaffen, obwohl zurzeit im Kanton Zug keine Spielbank mit B-Konzession besteht. Falls sich dies ändern sollte, wäre bereits eine Rechtsgrundlage für die Erhebung einer Spielbankenabgabe vorhanden.

§ 15 Abs. 2

Nach Art. 123 Abs. 2 BGS kann die eidgenössische Spielbankenkommission (ESBK) auf Ersuchen des Kantons die Veranlagung und den Bezug der kantonalen Abgabe auf dem Bruttospielertrag übernehmen. Der Regierungsrat soll die Möglichkeit haben, ein solches Gesuch zu stellen oder das Verfahren für die Veranlagung und den Bezug der kantonalen Spielbankenabgabe selber zu regeln.

§ 16 Sondersteuer auf Geschicklichkeitsgeldspielautomaten

§ 16 Abs. 1

Gestützt auf § 27 des kantonalen Spielautomatengesetzes werden bisher für Spielautomaten jährliche Bewilligungsgebühren von 280 Franken erhoben. Für (Geschicklichkeits-)Geldspielautomaten wird eine zusätzliche Abgabe von 420 Franken erhoben. Die Sicherheitsdirektion hat in den vergangenen Jahren jeweils zwischen 15 und 20 Spielautomaten (Unterhaltungsspielautomaten und Geschicklichkeitsspielautomaten) bewilligt. Nach neuem Recht werden Geschicklichkeitsgeldspielautomaten durch die interkantonale Behörde Gespa bewilligt, welche dafür auch Gebühren erhebt. Der Kanton Zug kann daher keine Bewilligungsgebühren mehr für Geschicklichkeitsgeldspielautomaten erheben. An der Abgabe von 420 Franken für Geschicklichkeitsgeldspielautomaten soll jedoch festgehalten und diese ihrer eigentlichen Rechtsnatur entsprechend als Sondersteuer bezeichnet werden. Die Sondersteuer soll für jedes aufgestellte Gerät bezahlt werden müssen. Steuersubjekt und -träger ist die Inhaberin oder der Inhaber einer Veranstalter- sowie einer Spielbewilligung gemäss Art. 21 und Art. 24 BGS, wie sie für den Betrieb von Geschicklichkeitsgeldspielautomaten erforderlich sind.¹⁴

§ 16 Abs. 2

Die Sondersteuer soll auch dann in vollem Umfang bezahlt werden müssen, wenn ein bewilligtes Gerät nicht während eines ganzen Kalenderjahres auf dem Gebiet des Kantons Zug aufgestellt ist. Wegen der geringen Höhe der Sondersteuer wäre eine anteilmässige Rückerstattung mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden.

§ 16 Abs. 3

Die Sondersteuer soll, wie dies schon das geltende Recht vorsieht (vgl. § 28 des Spielautomatengesetzes), auch bei einem allfälligen Entzug der Bewilligung durch die interkantonale Behörde Gespa geschuldet sein.

§ 16 Abs. 4

Für die Veranlagung der Sondersteuer ist die zuständige kantonale Behörde auf die Angaben der interkantonalen Behörde Gespa angewiesen. Zudem soll den Inhaberinnen und Inhabern einer Veranstalter- und Spielbewilligung eine Auskunftspflicht gegenüber der Veranlagungsbehörde auferlegt werden.

§ 17 Gebühren

§ 17 Abs. 1

Die Gebührenerhebung für den Erlass von Verfügungen und Entscheiden und für weitere Amtshandlungen im Bereich des Geldspielwesens soll neu nach Massgabe des Kantonsratsbeschlusses über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen vom 11. März 1974 (Verwaltungsgebührentarif; BGS 641.1) erfolgen. Gemäss § 4 Ziffer 38 des Verwaltungsgebührentarifs beträgt die Gebühr für «andere Verwaltungsentscheide, Bewilligungen, Genehmigungen, Kontrollen und Dienstleistungen aller Art» von kantonalen Behörden und Amtsstellen 55 bis 10 000 Franken, gemäss § 5 Ziffer 61 des Verwaltungsgebührentarifs für gleichartige Amtshandlungen von Gemeinderäten 55 bis 2500 Franken. Dabei wird die konkrete Gebühr anhand des damit verbundenen Verwaltungsaufwands festzulegen sein. Für die einfache Kontrolle der Meldung einer Kleinlotterie an einem Unterhaltungsanlass soll die zuständige Gemeindebehörde wegen des geringfügigen Aufwands keine Gebühren erheben können (vgl. § 5 Abs. 2). Wenn sie hingegen im Rahmen ihrer Kontroll- und Aufsichtstätigkeit wegen festgestellten Mängeln oder Unregelmässigkeiten intervenieren muss (z.B. Erlass einer vorsorglichen Massnahme), soll sie den Veranstalterinnen und Veranstaltern ihrem Aufwand entsprechende Gebühren auferlegen können.

¹⁴ Vgl. <<https://www.gespa.ch/de/gesetze-und-bewilligungen/veranstalter>>, besucht am 31. Januar 2022.

§ 17 Abs. 2

Werden die Erträge von bewilligungspflichtigen Kleinspielen für einen gemeinnützigen Zweck verwendet, soll auf die Gebührenerhebung verzichtet werden. Diese Bestimmung findet bei Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass keine Anwendung, da diese nur einer Meldepflicht unterliegen. Sie gilt nur für Kleinlotterien, lokale Sportwetten und kleine Pokerturniere, weil diese einer Bewilligungspflicht unterstehen.

5. Abschnitt: Strafbestimmung

§ 18 Übertretung

§ 18 Abs. 1

Wie bereits ausgeführt (vgl. S. 6 oben), werden allfällige Verstösse gegen das Geldspielgesetz durch Straftatbestände auf Bundesebene geahndet. Es ist aber sinnvoll, zusätzlich eine kantonale Strafbestimmung gegen die kantonale Vorgabe über das Mindestalter (§ 4) vorzusehen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter einer lokalen Sportwette oder eines kleinen Pokerturniers ist dafür verantwortlich, dass keine minderjährige Person an der betreffenden Veranstaltung teilnimmt (§ 4 Abs. 2). Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung soll die Veranstalterin oder der Veranstalter gebüsst werden. Sowohl die vorsätzliche wie auch die fahrlässige Begehung sollen strafbar sein. Die Busse kann maximal 10 000 Franken betragen (vgl. Art. 106 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 [StGB, SR 311.0]) und ist anhand des Verschuldens der betreffenden Veranstalterin oder des betreffenden Veranstalters zu bemessen.

§ 18 Abs. 2

Die Strafbehörde soll über einen Ermessensspielraum verfügen und bei einer nur leichten Pflichtverletzung der Veranstalterin oder des Veranstalters auf eine Bestrafung verzichten können.

6. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 19 Übergangsbestimmungen

§ 19 Abs. 1

Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass auf der Grundlage der bestehenden Gesetze ausgestellte Bewilligungen bis zum Ablauf des Kalenderjahres der Bewilligungserteilung gültig bleiben. Diese Regelung ist notwendig für den Fall, dass das EG BGS und die ausführende Verordnung unterjährig in Kraft gesetzt werden.

§ 19 Abs. 2

Es soll geregelt werden, dass bereits hängige Gesuche nach neuem Recht zu beurteilen sind. Damit ist ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des EG BGS und der zugehörigen Verordnung eine einheitliche Praxis gewährleistet.

§ 20 Vollzug

Der Regierungsrat soll beauftragt werden, in einer Verordnung die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz und allfällige Ausführungsbestimmungen zu den beiden Geldspielkonkordaten zu erlassen.

Fremdänderungen, Fremdaufhebungen und Inkrafttreten

Fremdänderungen

Ziffer 1: Anhang zum Übertretungsstrafgesetz vom 23. Mai 2013 (ÜStG; BGS 312.1-A1)

Nach § 19 Abs. 1 des Spielautomatengesetzes ist Jugendlichen unter 18 Jahren das Spiel mit Geldspielautomaten sowie der Zutritt zu den Spiellokalen untersagt. Im Anhang zum Übertretungsstrafgesetz ist eine Ordnungsbusse vorgesehen für den Verstoss gegen die Pflicht, als Bewilligungsinhaber oder dessen Stellvertreter die Einhaltung des Spiel- und Zutrittsverbots für Jugendliche unter 18 Jahren zu kontrollieren (§ 19 Abs. 3 in Verbindung mit § 29 Spielautomatengesetz). Neu ist im Geldspielgesetz normiert, dass die interkantonale Behörde das Mindestalter für die Teilnahme an Geschicklichkeitsspielen festlegt, wobei dieses bei mindestens 16 Jahren liegen muss (Art. 72 Abs. 2 BGS). Wer vorsätzlich Personen, die das erforderliche Mindestalter nicht erreicht haben, spielen lässt, kann mit Busse bis zu 500 000 Franken bestraft werden (Art. 131 Abs. 1 Bst. d i.V.m. Art. 72 Abs. 2 BGS). In Bezug auf das Mindestalter bei Geschicklichkeitsgeldspielautomaten gilt demnach eine bundesrechtliche Strafbestimmung. In Bezug auf Unterhaltungsspielautomaten, welche in Spiellokalen ebenfalls zulässig sind, erübrigen sich mangels Suchtpotenzial die Festlegung eines Mindestalters und eine entsprechende Strafbestimmung. Das Spielautomatengesetz – und damit die erwähnte Strafbestimmung – werden hinfällig und können aufgehoben werden. Folglich kann auch im Anhang zum Übertretungsstrafgesetz Ziff. 1 Abs. 1 Ziff. 1.13 mit der entsprechenden Strafbestimmung gestrichen werden.

Ziffer 2: Sportgesetz vom 29. August 2002 (BGS 417.1)

Im Sportgesetz vom 29. August 2002 (BGS 417.1) soll die nicht mehr gebräuchliche Bezeichnung «Sport-Toto» durch den Begriff «Sportfonds» ersetzt werden.

Ziffer 3: Kantonsratsbeschluss betreffend sofortige Hilfeleistungen bei Katastrophen und Kriegen vom 25. April 2002 (BGS 542.12)

Der Kantonsratsbeschluss betreffend sofortige Hilfeleistungen bei Katastrophen und Kriegen vom 25. April 2002 (BGS 542.12) ermächtigt den Regierungsrat, für sofortige Hilfeleistungen bei Katastrophen im In- und Ausland sowie bei Kriegen Beiträge für humanitäre Hilfe zulasten des Lotteriefonds auszurichten. Vor dem 1. Januar 2018 galt in Bezug auf die Finanzierungsquelle eine andere Regelung: Gemäss dem ursprünglichen Kantonsratsbeschluss wurden solche Beiträge der Laufenden Rechnung belastet (GS 27, 427). Die aktuelle Sonderregelung wurde im Zuge der Sparmassnahmen getroffen und ist nicht sachgerecht. Nachdem sich die Finanzlage des Kantons Zug erholt hat, ist es angezeigt, die Beiträge für sofortige Hilfeleistungen bei Katastrophen im In- und Ausland sowie bei Kriegen wieder der Laufenden Rechnung zu belasten. Der erwähnte Kantonsratsbeschluss soll daher dahingehend geändert werden, dass wieder die ursprüngliche Fassung gilt.

Fremdaufhebungen

Durch das vorliegende Gesetz können zwei bisherige Gesetze aufgehoben werden, nämlich das Gesetz über Lotterien und gewerbsmässige Wetten vom 6. Juli 1978 (Lotteriegesezt; BGS 942.41) und das Gesetz über Spielautomaten und Spiellokale vom 25. Februar 1982 (BGS 942.48).

Inkrafttreten

Der Regierungsrat soll den Zeitpunkt des Inkrafttretens des EG BGS festlegen und auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung zum EG BGS abstimmen können.

6. Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen

6.1. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Gebühren für Kleinspiele

Die Sicherheitsdirektion hat in der Vergangenheit pro Jahr jeweils zwei bis fünf Bewilligungen für Kleinlotterien ausgestellt. Für die entsprechenden Verfügungen hat sie Bewilligungsgebühren von jährlich insgesamt zwischen 400 und rund 2000 Franken erhoben. Seit dem 1. Januar 2021 ist es Swisslos aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben allerdings nicht mehr gestattet, im Auftrag von Vereinen Kleinlotterien durchzuführen. Deshalb fallen seither keine entsprechenden Bewilligungsgebühren für Kleinlotterien mehr an. Es verbleiben allfällige Bewilligungsgebühren für Kleinlotterien, die keine Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass darstellen. Diese Gebühreneinnahmen dürften gestützt auf § 17 Abs. 2 ganz entfallen oder aber sehr gering ausfallen und sind deshalb nicht budgetrelevant. Ab dem Inkrafttreten des EG BGS im Jahr 2023 sind jedoch Einnahmen aus Bewilligungsgebühren für kleine Pokerturniere im Betrag von 1000 Franken pro Jahr zu erwarten.

Abgaben auf Spielautomaten

Die Einnahmen aus den Bewilligungsgebühren für Unterhaltungsspielautomaten dürften sich für die Jahre 2021 und 2022 – wie bisher – weiterhin auf rund 1000 Franken belaufen. Für Geschicklichkeitsgeldspielautomaten wird die Sonderabgabe gemäss bisherigem kantonalem Recht bezogen. Wegen übergangsrechtlichen Unsicherheiten wurden die Einnahmen aus dieser Sonderabgabe für das Jahr 2021 vorsichtig mit 500 Franken budgetiert. Insgesamt wurde bei der Budgetierung im Bereich der Spielautomaten daher mit Einnahmen von lediglich 1500 Franken gerechnet. Tatsächlich dürften diesbezüglich auch in den Jahren 2021 und 2022 jährliche Einnahmen von insgesamt rund 5000 Franken (statt der budgetierten 1500 Franken) resultieren.

Ab dem Inkrafttreten des EG BGS im Jahr 2023 sollen die Bewilligungsgebühren für Unterhaltungsspielautomaten von bisher rund 1000 Franken pro Jahr entfallen. Die bisherige Abgabe (neue Bezeichnung: Sondersteuer) auf Geschicklichkeitsgeldspielautomaten soll dagegen in unveränderter Höhe (420 Franken) beibehalten werden. Es dürften somit (ausgehend von etwa zehn Geschicklichkeitsgeldspielautomaten pro Jahr) Einnahmen von rund 4000 Franken pro Jahr aus der Sondersteuer auf Geschicklichkeitsgeldspielautomaten anfallen.

Zusammenfassung

Insgesamt ist durch die vorliegende Revision somit ab dem Jahr 2023 weiterhin mit Einnahmen im Geldspielbereich von 5000 Franken (1000 Franken aus Gebühren für Kleinspiele und 4000 Franken aus der Sondersteuer auf Geschicklichkeitsgeldspielautomaten) zu rechnen.

A	Investitionsrechnung	2021	2022	2023	2024
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
B	Erfolgsrechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
C	Erfolgsrechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand				
	bereits geplanter Ertrag	2500	2500	5000	5000
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand				
	effektiver Ertrag			5000	5000

6.2. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinderäte erteilen bis anhin die Bewilligungen für Lotterien des kantonalen Rechts und erheben dafür eine Bewilligungsgebühr von 2 Prozent der bewilligten Spielsumme (§ 18 Abs. 1 Lotteriegesetz). Bei Veranstaltungen für ausschliesslich gemeinnützige oder wohltätige Zwecke kann die Gebühr erlassen werden (§ 18 Abs. 5 Lotteriegesetz). Die Gemeinden haben je nach Anzahl erteilter Bewilligungen und Gebührenpraxis in den vergangenen Jahren keine bis maximal 2500 Franken jährlich an Bewilligungsgebühren erhoben. Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen, die den bisherigen Lotterien des kantonalen Rechts weitgehend entsprechen, werden durch das EG BGS nicht mehr für bewilligungspflichtig, sondern nur noch für meldepflichtig erklärt. Die bisherigen Bewilligungsgebühren, aber auch der mit dem Bewilligungsverfahren verbundene Aufwand, entfallen daher in Zukunft. Die einfache Kontrolle der Meldung einer Kleinlotterie an einem Unterhaltungsanlass generiert nur einen geringfügigen Aufwand, weshalb die zuständigen Gemeindebehörden dafür keine Gebühren erheben sollen. Nur wenn allfällige Interventionen im Rahmen der Kontroll- und Aufsichtstätigkeit nötig werden und den zuständigen Gemeindebehörden dadurch entsprechender Aufwand entsteht, sollen sie dafür Gebühren einfordern. Es ist davon auszugehen, dass dies nur selten vorkommen wird, weshalb keine nennenswerten Gebühreneinnahmen aufgrund solcher Massnahmen anfallen dürften.

6.3. Anpassungen von Leistungsaufträgen

Diese Vorlage hat keine Anpassungen von Leistungsaufträgen zur Folge.

7. Zeitplan

31. März 2022	Kantonsrat, Kommissionsbestellung
April/Mai 2022	Kommissionssitzung(en)
Juni 2022	Kommissionsbericht
Juli 2022	Kantonsrat, 1. Lesung
September 2022	Kantonsrat, 2. Lesung
Oktober 2022	Publikation Amtsblatt
Dezember 2022	Ablauf Referendumsfrist
Februar 2023	Allfällige Volksabstimmung
2023	Inkrafttreten

8. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage Nr. 3378.2 - 16876 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 22. Februar 2022

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Martin Pfister

Der Landschreiber: Tobias Moser